Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich **AfD-Fraktion** Schumann, Michael / Buck, Robert / Oltrogge, Kilian / AfD-Fraktion	Drucksachen–Nr.: **22-1050** Datum: 22.05.2025 Aktenzeichen:

Beratungsfolge		
	Gremium	**Datum**

IZH-Verbot: Wie geht es weiter mit der "blauen Moschee" an der Außenalster?

Sachverhalt:

Nach dem Vereinsverbot gegen das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) durch das Bundesinnenministerium am 24.07.2024 wurde die sogenannte "Blaue Moschee" an der Außenalster geschlossen. Seitdem ist unklar, was mit dem Gelände im Bezirk Hamburg-Nord geschieht. Auf dem Grundstück befinden sich neben dem denkmalgeschützten Moscheegebäude offenbar weitere Gemeinderäume, sowie eine Grünanlage. Überregionale Berichterstattung deutet darauf hin, dass sich weiterhin Personengruppen am Gelände versammelten. Zugleich gibt es Forderungen, das Gelände künftig für Aufklärung über religiösen Extremismus oder als Museum für islamische Architektur zu nutzen („Moscheeum“). Auch die Denkmalpflege sowie Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten werfen offene Fragen auf.

1. Welche Informationen liegen dem Bezirksamt zur aktuellen Nutzung der Immobilie des ehemaligen IZH (Imam-Ali-Moschee, Schöne Aussicht) vor?

Dem BA Hamburg-Nord liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.
Das Gebäude ist nach hiesieger Kenntnis von der Bundesregierung beschlagnahmt und steht leer.

2. Welche Gebäude und Flächen (Hauptgebäude, Vorhof, Garten, Nebengebäude, Ladenflächen) befinden sich auf dem Areal und welche davon stehen unter Denkmalschutz?

Das Gebäudeensemble der Imam-Ali-Moschee besteht aus einer Vorgartenanlage mit Wasserbecken, der Moschee selbst sowie einem anschließenden Bibliotheks- und Verwaltungsgebäude.

Soweit hier bekannt werden der Vorgarten sowie die Moschee als Kulturdenkmal in der Denkmalliste der Hamburger Behörde für Kultur und Medien mit der Nummer 29614 geführt.

3. Wer ist aktuell für die Verwaltung, Sicherung und gegebenenfalls Überwachung der Immobilie zuständig?

Die Bundesrepublik Deutschland bzw. das Ministerium des Inneren.

4. Ist dem Bezirksamt bekannt, ob derzeit Anfragen auf Nutzung oder Zwischennutzung des Geländes vorliegen, insbesondere im Zusammenhang mit religiöser, kultureller oder sozialer Tätigkeit?

Dem BA Hamburg-Nord liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

5. Welche Anfragen oder Vorschläge zur alternativen Nutzung der Immobilie, etwa zur Umwandlung in ein Dokumentationszentrum oder Museum, sind dem Bezirksamt bekannt?

Dem BA Hamburg-Nord liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

6. Gibt es Pläne die Moschee oder andere Gebäude für eine öffentliche Nutzung zur Verfügung zu stellen? Falls ja, welche Art der Nutzung und ab welchem Zeitpunkt?

Dem BA Hamburg-Nord liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

7. Haben auf oder vor dem Gelände seit dem Verbot Versammlungen, Gebete oder andere Gruppenaktivitäten stattgefunden? Falls ja, wie häufig und mit welcher Teilnehmerzahl?

Vor dem Gelände finden donnerstags und freitags Gebete statt. Eine Teilnehmerzahl lässt sich schwer schätzen.

8. Gibt es Pläne die Moschee für nur einen Tag in der Woche, als Gebetsort zur Verfügung zu stellen?

Dem BA Hamburg-Nord liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

9. Gibt es eine Zusammenarbeit oder einen Informationsaustausch des Bezirksamtes mit Senat, Bundesinnenministerium, Polizei und Bundespolizei bezüglich des weiteren Umgangs mit dem Standort?

Aktuell gibt es im BA Hamburg-Nord keine Bestrebungen im Sinne der Fragestellung.

Dr. Bettina Schomburg
Bezirksamtsleitung

Petitum/Beschlussvorschlag:

Anlagen: